

Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren

Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270a InsO ggf. i. V. m. § 5 COVInsAG)

durch Schuldner

- Mit Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich, § 270 InsO (ggf. in Verbindung mit einem Antrag auf ein Schutzschirmverfahren*, § 270d InsO)
- Spätestens bis zum Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts erforderlich (§ 270 Abs. 1 S. 1 InsO)
- Dem Antrag sind die in § 270a genannten Unterlagen beizufügen

Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO)

- Bestellung eines vorl. Sachwalters (§ 270b Abs. 1 InsO)
- Äußerung vorl. Gläubigerausschuss (§ 270b Abs. 3 InsO)

Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren (§ 270c InsO ggf. i. V. m. § 5 Abs. 5 COVInsAG)

Ggf. Aufhebung des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens (§ 270e InsO)

Einleitung des Insolvenzeröffnungsverfahrens** (§§ 11–25, 270 Abs. 1 InsO)

Auch wenn gleichzeitig zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner ein Eigenverwaltungsantrag gestellt wird

Eröffnungsbeschluss mit Entscheidung über die Eigenverwaltung (§§ 27, 270 Abs. 1 S. 1 InsO)

Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270f InsO)

- Nachforschungspflicht des Gerichts und Anspruch auf Anordnung der Eigenverwaltung, wenn keine Umstände positiv festgestellt werden können, die dagegen sprechen
- Die Eigenverwaltung ist anzuordnen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b InsO weiterhin vorliegen und kein Aufhebungsgrund für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270e InsO vorliegt (§ 270f Abs. 3 InsO)
- Vor Erlass der Entscheidung, ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 270f Abs. 3 InsO iVm § 270b Abs. 3 S. 1 InsO), sofern die hierdurch bedingte Verzögerung die Konsultationspflicht nicht ausschließt
- Bei einstimmigem Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses gilt Anordnung als nicht nachteilig (§ 270f Abs. 3 InsO i. V. m. § 270b Abs. 3 S. 3 InsO)

Ablehnung des Schuldnerantrags

- Voraussetzungen gem. § 270f InsO liegen nicht (mehr) vor

Insolvenzverfahren** mit Eigenverwaltung

Der Eröffnungsbeschluss hat zum Inhalt

- Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 InsO)
- Bezeichnung von Schuldner u. Sachwalter u. Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 Abs. 2 InsO)
- Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung; Bestimmung der Anmeldefrist (§ 270f Abs. 2 S. 2 InsO)
- Bestimmung des Berichts- und Prüftermins (§ 29 InsO)
- Bestellung des Sachwalters (§ 270f Abs. 2 S. 1 InsO)
- Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§§ 67, 276 InsO)

Nachträgliche Anordnung

- Antrag der ersten oder jeder weiteren Gläubigerversammlung (§ 271 InsO)

Insolvenzverfahren ohne Eigenverwaltung**

Aufgaben des Schuldners

- Führung der laufenden Geschäfte und Durchführung des Insolvenzverfahrens im verwalterlosen Insolvenzverfahren (Erstellung des Verzeichnisses der Massegegenstände, Gläubigerverzeichnis und der Vermögensübersicht, Berichterstattung, Durchführung von Verwertungsmaßnahmen, Entscheidung über die Fortsetzung beidseits nicht erfüllter Vertragsverhältnisse und der Aufnahme von Prozessen etc.)
- Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse bleibt beim Schuldner (§§ 270 Abs. 1 S. 1, 274 ff. InsO)
- Erstellung eines Insolvenzplans nach Auftrag der Gläubigerversammlung (§ 284 Abs. 1 S. 1 InsO) oder des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 284 Abs. 1 S. 2 InsO) an den Schuldner oder den Sachwalter

Zustimmungsvorbehalt

- des vorläufigen Gläubigerausschusses im Fall des § 270e Abs. 1 Nr. 4 InsO i. V. m. § 270b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 InsO
- Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners wird beschränkt (Drittwirkung), der Sachwalter muss bestimmten Rechtsgeschäften des Schuldners zustimmen (§ 277 InsO)

Rechtsstellung des Sachwalters

- Prüfungs- und Überwachungspflichten der wirtschaftlichen Lage und der Geschäftsführung des Schuldners (§§ 274 Abs. 2, 281, 283, 284 Abs. 2 InsO)
- Unterrichts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Insolvenzgericht und den Gläubigern (§§ 274 Abs. 3, 281, 283 InsO)
- Vereinzelt Mitwirkungserfordernis an Handlungen des Schuldners, z. T. ohne Außenwirkung, z. T. mit Drittwirkung (§§ 275, 279, 282 InsO)
- Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatz eines Gesamtschadens (§§ 92 f. InsO) und der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff., § 280 InsO)
- Erstellung eines Insolvenzplans nach Auftrag der Gläubigerversammlung (§ 284 Abs. 1 S. 1 InsO) oder nach Auftrag des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 284 Abs. 1 S. 2 InsO) durch den Sachwalter
- Anzeige Masseunzulänglichkeit (§ 285 InsO)

Aufhebung der Eigenverwaltung, § 272 InsO

- Von Amts wegen durch das Gericht (§ 272 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InsO)
- Auf Antrag der Gläubigerversammlung (mit Kopf- und Stimmenmehrheit, § 272 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
- Auf Gläubigerantrag (dem beantragenden Gläubiger muss ein individueller Nachteil durch die Eigenverwaltung drohen, § 272 Abs. 1 Nr. 4 InsO)
- Auf Schuldnerantrag (§ 272 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
- Folge: Durchführung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung* (§ 272 InsO)
- Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§§ 270 Abs. 1 S. 2, 200 InsO)

* Zum Ablauf eines Schutzschirmverfahrens siehe gesonderte Übersicht von Schultze & Braun

** Zum Ablauf eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung siehe gesonderte Übersicht von Schultze & Braun